

**BOARD OF TRADE FOR GERMAN-AMERICAN COMMERCE, INC.**  
(DEUTSCH-AMERIKANISCHE HANDELSKAMMER)

CABLE ADDRESS  
BOARDTRADE, NEW YORK

**230 FIFTH AVENUE**  
**NEW YORK**

TELEPHONE  
ASHLAND 4-2070

MEMBER OF  
INTERNATIONAL CHAMBER OF COMMERCE  
REPRESENTED IN GERMANY BY  
DEUTSCH-AMERIKANISCHER WIRTSCHAFTSVERBAND  
BERLIN N. W. 7  
NEUE WILHELMSTRASSE 12-14

27. Oktober 1936

Herrn Dr. Schafhausen,  
Deutsches Generalkonsulat fuer Kanada und Neufundland,  
1440 St. Catherine St. West,  
Montreal.

Sehr geehrter Herr Dr. Schafhausen:

Zahlreiche unserer Mitgliedsfirmen sind an den soeben zwischen Deutschland und Kanada getroffenen wichtigen Abkommen, welche die handelspolitischen Beziehungen der beiden Laender auf eine feste vertragsmaessige Basis stellen, stark interessiert. Ich waere Ihnen zu bestem Dank verpflichtet, wenn es Ihnen moeglich waere, mir den amtlichen Wortlaut dieser Abkommen zwecks Informationserteilung bezw. Veroeffentlichung in der naechsten Ausgabe unseres "German-American Commerce Bulletin" zur Verfuegung zu stellen. Die entstehenden Unkosten werden Ihnen gern zurueckerstattet.

Ich danke Ihnen im voraus fuer Ihre Bemuehungen und bin

mit den besten Gruessen

Ihr ergebener

AD  
sch

*Alwin Wegener*

*Ka Verechnungs abk.*



Montreal, den 28. Oktober 1936.

Errechnungsabkommen

*ml 28/10.*

Herrn Dr. Albert Degener,  
c/o Board of Trade for  
German-American Commerce, Inc.,  
230 Fifth Avenue,  
New York.

Sehr geehrter Herr Dr. Degener!

Anliegend uebersende ich Ihnen den Text des Handels- und Zahlungsabkommens vom 22. Oktober, wie er in der hiesigen Gazette erschienen ist. Die amtliche Ausgabe ist noch nicht verfuegbar. Die hier beigefuegten Texte sind jedoch authentisch. Der Kommentar des Gazette-Vertreters unter der Ueberschrift "Canada-Reich Exchange Problem Solved By Agreements at Ottawa" ist im ganzen zutreffend und wird Sie interessieren. Die Vertraege treten am 15. November in Kraft. Deutschland erhaelt die Meistbeguenstigung. Die Bezahlung der deutschen Waren hat in Devisen zu erfolgen. Infolgedessen sind Aski- und Registermarkzahlungen ausgeschlossen.

Kompensationsgeschaeft sind jedoch fuer die ersten sechs Monate zugelassen.

Mit besten Gruessen,

S/H

Ihr